



ABSCHNITT 1. Identifikation der Substanz/Mischung und Firma/Firma

1.1. Produktkennung

Code: 1OVENDESCRINSE
Name: OFENKALKER UND SPÜLEN
UFI: XPQ1-80WG-C004-3D69

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und nicht empfohlene Anwendungen

Beschreibung/Anwendung: UMWELTFREUNDLICHER BIO-ENTKALKER

Vorgesehene Verwendung	Industriell	Profikarriere	Verbraucher
ABSKALIERT	PROC: 7. PC: 35. LCS: IS.	PC: 35. LCS: HP.	

Nicht empfohlene Verwendung
VERBRAUCH VERBRAUCHER

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Firmenname: RM GASTRO CZ s.r.o.
Adresse, Ort und Bundesstaat: Náchodská 818/16 193 00
Praha 9 - H. Počernice
Tschechische Republik Tel.: +420 281 926 604
E-Mail der zuständigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist, obchod@rmgastro.com

1.4. Notfalltelefonnummer

Wenn Sie dringend Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte.

UK: Rufen Sie NHS 111 oder einen Arzt an. IRLAND: Notfallmedizin. Informationen: 8:00 – 22:00 Uhr (sieben Tage) Kontaktieren Sie das National Poison Information Centre, Beaumont Hospital, Dublin 9 DOV2NO, Irland. Telefonnummer: +353 (0)1 809 2166
ISALND: 24 Stunden am Tag. Telefon: +543 2222 oder 112 Eine Liste der Toxikotherapiezentren ist unter folgendem Link verfügbar:
http://www.who.int/gho/phe/chemical_safety/poisons_centres/en/

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Das Produkt wird als gefährlich im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (in der jeweils geänderten Fassung) eingestuft. Aus diesem Grund benötigt das Produkt ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878. Weitere Informationen zu potenziellen Gesundheits- und Umweltrisiken sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes bereitgestellt.

Gefahrenklassifikation und -kennzeichnung:

Augenreizungen, Kategorie 2 Spezifische	H319	Es verursacht starke Augenreizungen. Es
Zielorgantoxizität – Einzelexposition, Kategorie 3	H335	kann Atemreizungen verursachen.
Hautsensibilisierung, Kategorie 1A Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 3	H317 H412	Es kann eine allergische Hautreaktion auslösen. Schädlich für Wasserorganismen mit langanhaltenden Wirkungen.

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>

2.2. Labelelemente

Gefahrenbezeichnung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils geänderten Fassung.

Gefahrenwarnsymbole:



Signalwörter: Warnung

Standardgefährdenangaben:

H319	Es verursacht starke Augenreizungen.
H335	Es kann Atemreizungen verursachen. Es
H317	kann eine allergische Hautreaktion auslösen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langanhaltenden Wirkungen.

Anleitungen zur sicheren Handhabung:

P280 P261	Trage Schutzhandschuhe und eine Brille/Gesichtsschutz.
P312	Vermeide es, Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosole einzuatmen.
P403+P233	Wenn Sie sich unwohl fühlen, wenden Sie sich an ein GIFTNOTZENTRUM oder einen Arzt. Laden Sie
P362+P364	sich in einem gut belüfteten Bereich auf. Halte das Paket fest verschlossen. Zieh kontaminierte
P273	Kleidung aus und wasche sie, bevor du sie wieder benutzt. Vermeiden Sie eine Freisetzung in die Umwelt.

Enthält: Zitronensäuremischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-one und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one

Zusammensetzung gemäß Richtlinie (EG) Nr. 648/2004

Konservierungsmittel: Mischung: 5-Chloro-2-methyl-2H-Isothiazol-3-one und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one

2.3. Weitere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Anteil von $\geq 0,1\%$.

Das Produkt enthält keine Substanzen mit endokrin-störenden Eigenschaften bei einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzungs-/Zutateninformationen

3.2. Mischungen

Enthält:

Identifikation	x = Ende %	Klassifikation (EC) 1272/2008 (CLP)
Zitronensäure		
INDEX	$25 \leq x < 33$	Augenreiz. 2 H319, STOT SE 3 H335
CE CAS	201-069-1	
REG.	77-92-9	
REICHWEITE	01-2119457026-42-XXXX	
Mischung: 5-Chlor-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-One und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-One		
INDEX	$0,0025 \leq x < 0,025$	Akute Toxikologie. 2 H310, akuter Tox. 2 H330, akute Toxikologie. 3 H301, Hautkorrektur. 1C H314, Augendamm. 1 H318, Hautempfindungen 1A H317, aquatisch akut 1 H400 m=100, aquatisch chronisch 1 H410 m=100, EUH071 Hautkorrel. 1C H314: $\geq 0,6\%$, Hautreizung. 2 H315: $\geq 0,06\%$, Hautempfindlichkeit 1A H317: $\geq 0,0015\%$, Augendamm. 1 H318: $\geq 0,6\%$, Augenreizung. 2 H319: $\geq 0,06\%$ LD50 Oral: 53 mg/kg, STA Dermal: 50,001 mg/kg, STA Inhalationsnebel/-staub: 0,051 mg/L, STA Inhalationsdampf: 0,501 mg/L
CE		
CAS	55965-84-9	
Reg. REACH	01-2120764691-48-XXXX	



ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Anweisungen

4.1. Beschreibung der Ersten Hilfe

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Spülen Sie Ihre Augen sofort mit einem Wasserstrahl für mindestens 30/60 Minuten; Halten Sie Ihre Augenlider richtig offen. Geh sofort zum Arzt.

HAUT: Zieh die schmutzige Kleidung aus. Dusche sofort. Geh sofort zum Arzt.

INGESTION: Gib so viel Wasser wie möglich zum Trinken. Geh sofort zum Arzt. Erbrechen Sie nicht, es sei denn ausdrücklich von einem Arzt genehmigt. **INHALATION:** Ruf sofort einen Arzt. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft, weg vom Unfallort. Wenn das Opfer aufhört zu atmen, wird künstliche Atmung durchgeführt. Sorgen Sie für angemessene Sicherheitsmaßnahmen für Retter.

4.2. Wichtige akute und verzögerte Symptome und Folgen

Spezifische Informationen zu den Symptomen und Wirkungen, die das Produkt verursacht, sind unbekannt.

4.3. Anweisungen zur sofortigen medizinischen Hilfe und Sonderbehandlung

Daten nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Feuerlöschmaßnahmen

5.1. Hash

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Gängige Löschmittel: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassernebel.

UNGEEIGNETE FEUERLÖSCHMITTEL

Kein spezielles.

5.2. Besondere Gefahr, die durch die Substanz oder das Gemisch entsteht

GEFAHREN DURCH EINWIRKUNG IM FEUERFALL

Verhindern Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten.

5.3. Anweisungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit einem Wasserstrahl, um den Zerfall des Produkts und die Bildung potenziell gesundheitsschädlicher Substanzen zu verhindern. Tragen Sie immer vollständige Brandschutzausrüstung. Pumpen Sie das Löschwasser aus, das nicht in die Kanalisation geleitet werden darf. Entsorgen Sie gebrauchtes Feuerlöschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Standards.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerlöschhilfen wie Freiluft-Atemgeräte (EN 137), feuerfeste Schutzkleidung (EN469), feuerfeste Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Vorsichtsmaßnahmen bei unbeabsichtigten Leckagen

6.1. Personenschutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Wenn keine Gefahr besteht, stoppen Sie das Leck.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Anweisungen gelten sowohl für Arbeits- als auch für Notfallmaßnahmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, Oberflächen- und Unterwasser gelangt.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung von Leckagen

Saugen Sie das verschüttete Material in einen geeigneten Behälter. Beurteilen Sie die Kompatibilität des Behälters, den Sie für dieses Produkt verwenden werden, anhand der Informationen in Abschnitt 10. Lass den Rest in das inerte, absorbierende Material einziehen.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der Leckstelle. Die Entsorgung kontaminierter Materialien muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung siehe bitte die Abschnitte 8 und 13.



ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Führen Sie das Produkt erst an, nachdem Sie den vollständigen Inhalt dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen haben. Verhindern Sie, dass das Produkt in die Umwelt austritt. Essen Sie nicht, essen oder trinken Sie nicht und rauchen Sie während der Arbeit. Ziehen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung aus, bevor Sie die Speisebereiche betreten.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung von Substanzen und Gemischen, einschließlich inkompatibler Substanzen und Mischungen

Bewahren Sie nur im Originalbehälter auf. Lagern Sie in versiegelten Behältern in einem gut belüfteten Bereich, um vor direktem Sonnenlicht zu schützen. Bewahren Sie Behälter fern von unvereinbaren Materialien auf – siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 10

7.3. Spezifische Endnutzung(en)

Fügen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt den Expositionsszenarien bei.

ABSCHNITT 8. Expositionskontrolle/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Steuerparameter

Referenzvorschriften:

DEU Deutschland Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

Zitronensäure						
Grenzwert der zulässigen Konzentration						
Arten	Land	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen/Kommentare
		MG/m ³	ppm	MG/m ³	ppm	
AGW	DEU	2		4		INHALATION
Vorhergesagte Umwelteffektkonzentration – PNEC.						
Referenzwert im Süßwasser		0,44		MG/L		
Referenzwert im Meerwasser		0,044		MG/L		
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser.		34,6		mg/kg		
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser.		3,46		mg/kg		
Referenzwert für STP-Mikroorganismen.		1000		MG/L		
Referenzwert für terrestrische Umgebung.		33,1		mg/kg		

Legend: (C) = DECKE ; INHALATION = Inhalierbarer Anteil ; RESPIR = Atmungsbarer Anteil ; THORAK = Thoraxfraktion. VND = festgestellte Gefahr, aber es wird kein DNEL/PNEC gemeldet; NEA = keine Exposition ist zu erwarten; NPI = keine Gefahr identifiziert; NIEDRIG = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HOCH = Hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung der Exposition

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor der Ausrüstung mit persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sollte eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine effektive lokale Extraktion gewährleistet werden.

Falls nötig, konsultieren Sie bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung Ihre Chemikalienlieferanten.

Persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Markierung tragen, die die Einhaltung der geltenden Vorschriften nachweist. Bei der Auswahl von Risikomanagementmaßnahmen und Arbeitsbedingungen sollten Sie die beigefügten Expositionsszenarien konsultieren.

Installieren Sie eine Notfalldusche mit einem Augenwaschbecken.

HANDSCHUTZ

Zum Schutz Ihrer Hände tragen Sie Arbeitshandschuhe der Kategorie III (siehe EN 374).

Bei der Auswahl eines Arbeitshandschuhs müssen Folgendes berücksichtigt werden: Kompatibilität, Zersetzung, Risszeit und Durchdringung.

Bei Produkten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Reagenzien vor der Verwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragezeit der Handschuhe hängt davon ab, wie lange und wie sie verwendet werden.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe der Kategorie II (Council Ref. 2016/425 und EN ISO 20344). Waschen Sie sich nach dem Ausziehen Ihrer Schutzkleidung mit Seife und Wasser.

AUGENSCHUTZ

Die Verwendung hermetischer Schutzbrillen (siehe EN 166) wird empfohlen.

ATEMSCHUTZ

V Falle der Überschreitung des Grenzwerts (z. B. TLV-TWA) einer Substanz oder eines oder mehrerer im Produkt enthaltener Substanzen wird empfohlen, sie zu verwenden



ABSCHNITT 8. Expositionskontrolle/persönliche Schutzausrüstung ... / >>

eine Maske mit einem Typ-A-Filter, dessen Klasse (1, 2 oder 3) auf Grundlage der Konzentration der Einsatzfähigkeit ausgewählt wird. (siehe EN 14387). Bei Anwesenheit von Gasen und Dämpfen anderer Art und/oder Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) werden Filter des kombinierten Typs bereitgestellt.

Der Einsatz von Atemschutzausrüstung ist notwendig, wenn die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind, um die Exposition am Arbeitsplatz auf die betrachteten Schwellenwerte zu begrenzen. Masken bieten jedoch nur einen teilweisen Schutz. Wenn die betrachtete Substanz geruchslos ist oder eine Geruchsschwelle über dem relevanten TLV-TWA-Wert liegt, und in einer Notfallsituation, verwenden Sie ein offenes Druckluft-Atemgerät (Ref. EN 137) oder ein externes Luftatmungsgerät (Ref. EN 138). Um die richtige Atemschutzausrüstung auszuwählen, folgen Sie EN 529.

UMWELTBELASTUNGSKONTROLLE

Die durch Produktionsprozesse verursachten Emissionen, einschließlich der von Belüftungsanlagen emittierten Emissionen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltgesetze gemessen werden.

Produktrückstände dürfen nicht unkontrolliert in Abwasser oder Gewässer entsorgt werden.

Informationen zur Kontrolle der Umweltextposition sind in den in diesem Sicherheitsdatenblatt beigefügten Expositionsszenarien bereitgestellt.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Merkmale	Wert	Informationen
Physikalischer Zustand: Farbe , Geruch, Schmelzpunkt / Gefrierpunkt, ursprünglicher Siedepunkt, Entflammbarkeit.	Flüssiggelb nicht verfügbar > 0 °C > 100 °C Aufgrund des physischen Zustands nicht relevant Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenzen Obere Explosionsgrenzen Flammpunkt	93 °C > nicht verfügbar	Grund für fehlende Daten: In der Formel sind keine brennbaren Zusatzstoffe enthalten
Selbstzündungstemperatur Dekompositionstemperatur pH Kinematische Viskosität Löslichkeit Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser Dampfdruck Dichte und/oder relative Dichte Relative Dampfdichte Partikeleigenschaften	2.1 nicht verfügbar, wasserlöslich nicht verfügbar 1.1 nicht verfügbar, nicht anwendbar.	

9.2. Zusätzliche Informationen

9.2.1. Informationen zu physischen Gefahrenklassen

Daten nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Daten nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen besteht kein besonderes Risiko einer Reaktion mit anderen Substanzen.

10.2. Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen werden gefährliche Reaktionen nicht erwartet.



ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kein spezielles. Befolgen Sie die üblichen Sicherheitsvorschriften bei der Arbeit mit Chemikalien.

10.5. Inkompatible Materialien

Daten nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Abbauprodukte

Daten nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

Mangels experimenteller toxikologischer Daten zum Produkt selbst wurde die potenzielle Gesundheitsgefahr des Produkts anhand der im Artikel enthaltenen Substanzen gemäß den im Referenzklassifikationsstandard festgelegten Kriterien bewertet. Daher sollten bei der Bewertung der toxikologischen Auswirkungen auf die Exposition gegenüber dem Produkt die Konzentrationen der einzelnen gefährlichen Stoffe berücksichtigt werden, die in Abschnitt 3 aufgeführt werden.

11.1. Informationen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

Stoffwechsel, Toxikokinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Daten nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Daten nicht verfügbar

Verzögerte und unmittelbare Effekte sowie chronische Folgen kurz- und langfristiger Exposition

Daten nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Daten nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation)

Mischungen: ATE (Oral)

Mischungen: ATE

(Dermal) Mischungen:

Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente) Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente) Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente)

Mischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-1 und
2-Methyl-2H-Isothiazol-3-1 LD50 (oral): 53 mg/kg Ratte

Zitronensäure
LD50 (Dermal):
LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg
Ratte 5400 mg/kg
Ratte

KORROSIV/REIZEND FÜR DIE HAUT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Mischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-one und
2-methyl-2H-isothiazol-3-one Skin Corr. 1B

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNGEN

Verursacht schwere Augenreizungen

Mischung: 5-Chlor-2-Methyl-2H-Isothiazol-3-One und
2-Methyl-2H-Isothiazol-3-One Augenschäden 1

ATEMWEGSSENSIBILISIERUNG/HAUTSENSIBILISIERUNG

Hautempfindlich



ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen ... / >>

Respiratorische Sensibilisierung

Mischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-1 und
2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one Hautsensorik 1

KEIMZELLMUTAGENZ

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KREBSERREGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT – EINZELNE EXPOSITION

Kann Atemreizungen verursachen

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

GEFÄHRLICH BEIM EINATMEN

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Störer aufgeführt sind, für die eine Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit laufen kann.

ABSCHNITT 12. Umweltinformationen

Die Substanz ist umweltschädlich und für aquatische Organismen schädlich und hat langfristig negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

12.1. Toxizität

Mischung: 5-Chlor-2-methyl-2H-Isothiazol-3-1 und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-1 LC50 – für Fische EC50 – für Krebstiere EC50 – für Algen / Wasserpflanzen
Chronisches NOEC für Fische Chronisches NOEC für Krebstiere

0,19 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss 0,18
mg/l/48h Daphnia magna 0,13 mg/l/72h
Pseudokirchneriella subcapitata 0,02 mg/l
0,0036 mg/l

Zitronensäure LC50 –
für Fische EC50 – für
Krebstiere

440 mg/l/96h Leuciscus idus melanotus
1535 mg/l/48h Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Mischung: 5-Chloro-2-methyl-2H-Isothiazol-3-1 und
2-Methyl-2H-Isothiazol-3-one Abbaufähigkeit: nicht spezifiziert

Zitronensäure-Schnellzersetzung

97 %, OCSE 301B, 28d

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Mischung: 5-Chloro-2-methyl-2H-Isothiazol-3-1 und 2-Methyl-2H-Isothiazol-3-1
Partitionskoeffizient n-Octanol/Wasser 0,401 Log Kow

12.4. Mobilität im Boden

Daten nicht verfügbar



ABSCHNITT 12. Umweltinformationen ... / >>

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertungen

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Anteil von $\geq 0,1\%$.

12.6. Endokrine störende Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Störer aufgeführt sind, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung laufen läuft.

12.7. Weitere Nebenwirkungen

Daten nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Entsorgungsanweisungen

13.1. Abfallmanagementmethoden

Wenn möglich, wiederverwenden. Produktrückstände sollten als gefährlicher Abfall betrachtet werden. Die gefährlichen Eigenschaften von Abfällen, die teilweise dieses Produkt enthalten, müssen gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften bewertet werden. Wenn möglich, wiederverwenden. Daher gelten Produktrückstände als anderer Abfall, der nicht gefährlich ist. Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das zur Abfallverwaltung berechtigt ist, gemäß nationalen und, gegebenenfalls lokalen Vorschriften: Gesetz Nr. 185/2001 Coll., über Abfall, in der geänderten Fassung, Dekret Nr. 383/2001 Coll., über die Details der Abfallwirtschaft, in der jeweils geänderten Fassung, Dekret Nr. 93/2016 Coll., Abfallkatalog, in der geänderten

Fassung

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß nationalen Abfallmanagementstandards zum Recycling oder zur Entsorgung eingesandt werden.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß nationalen Abfallmanagementstandards zum Recycling oder zur Entsorgung eingesandt werden.

ABSCHNITT 14. Versandinformationen

Das Produkt gilt nicht als gefährlich im Sinne der geltenden Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter per Straße (ADR), Bahn (RID), See (IMDG Code) und Luft (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Offizielle (UN) Bezeichnung für den Transport

Nicht anwendbar

14.3. Gefahrenklassen für den Transport

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahr

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nutzer

Nicht anwendbar

14.7. Maritimer Massenguttransport gemäß IMO-Instrumenten

Irrelevante Informationen



ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/spezifische Gesetzgebung zu Substanz oder Gemisch

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkung der Produkte oder Substanzen, die in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthaltene Substanzen enthalten sind
3

75

Die Ratsverordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern ist nicht anwendbar

In der Kandidatenliste aufgeführte Stoffe (Artikel 59 des REACH) Nach verfügbaren Daten \geq der Gehalt der SVHC-Stoffe im Produkt nicht 0,1 %.

Substanzen, die eine Zulassung erfordern (Anhang XIV zu REACH) Keine

Substanzen, die der Exportmeldepflicht unterliegen, Verordnung (EG) 649/2012: Keine

Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen: Keine

Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen: Keine

Hygienekontrollen

Arbeitnehmer, die dieser Chemikalie ausgesetzt sind, müssen sich keinen medizinischen Untersuchungen unterziehen, sofern Gefährdungsbewertungsdaten vorliegen, die zeigen, dass die Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter moderat ist und die in der Richtlinie 98/24/EG festgelegten Maßnahmen eingehalten werden.

(EG) Nr. 648/2004

Zusammensetzung gemäß Richtlinie (EG) Nr. 648/2004

Klassifikation hinsichtlich der Verschmutzung der Wasserressourcen in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017) WGK 2: Substanzen, die Wasserressourcen schädigen,

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für die in Teil 3 aufgeführten Produkte wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Erfahren Sie mehr

Text der Gefahrenbezeichnung (H) in den Abschnitten 2-3 des Formulars:

Akute Toxikologie.

2 Akute

Toxikologie. 3 Haut

Corr. 1C

Augenreiz. 2

STOT SE 3

Hautempfindungen:

1A, aquatisch akut 1

aquatisch chronisch 1

aquatisch chronisch 3

H310

H330

H301

H314

H319

H335

Akute Toxizität, Kategorie 2 Akute Toxizität, Kategorie 3 Hautkorrosion, Kategorie 1C Augenreizungen, Kategorie 2 spezifische Zielorgan-Toxizität – Einzelexposition, Kategorie 3 Hautsensibilisierung, Kategorie 1A aquatisch gefährlich, akute Toxizität, Kategorie 1 aquatisch gefährlich, chronische Toxizität, Kategorie 1 aquatisch gefährlich, chronische Toxizität, Kategorie 3 kann durch Hautkontakt zum Tod führen.

Wird es eingeatmet, kann es zum Tod führen.

Giftig, wenn man sie schluckt.

Es verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

Es verursacht starke Augenreizungen.

Es kann Atemreizungen verursachen.

Sicherheitsdatenblatt



ST MOP5

ABSCHNITT 16. Erfahren Sie mehr ... / >>

H317	Es kann eine allergische Hautreaktion auslösen.
H400	Hochgiftig für Wasserorganismen.
H410	Hochgiftig für das Wasserleben, mit langanhaltenden Folgen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langanhaltenden
EUH071	Wirkungen. Es verursacht Verbrennungen in den
Anwendungsdeskriptorsystem:	Atemwegen.
LCS IST LCS PW PC 35	Einsatz in Industrieanlagen Weitreichende
	Nutzung durch Fachkräfte Arbeits- und
PROC 7	Reinigungsmittel Sprühtechniken in
	Industrieanlagen

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Abkommen über den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Numerische Kennung gemäß der Datenbank des Chemical Abstract Service
- CE50: Konzentration, bei der der Effekt bei 50 % der getesteten Bevölkerung spürbar ist.
- CE: Numerische Kennung in ESIS (European Database of Existing Chemicals)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Expositionsniveau ohne Konsequenzen
- EMS: Notfallplan
- GHS: Weltweit harmonisiertes System der Klassifikation und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: International Air Transport Association Handbuch für gefährliche Güter
- IC50: Konzentration induziert 50 % Immobilisierung der Testpopulation
- IMDG: Internationale Verordnung für den maritimen Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Numerische Kennung gemäß Anhang VI zu CLP
- LC50: 50 % tödliche Konzentration
- LD50: 50 % tödliche Dosis
- OEL: Grenzwert der beruflichen Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Konzentration in der Umgebung
- PEL: Zulässige Expositionsgrenze
- PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter per Bahn
- TLV: Grenzwert der zulässigen Konzentration
- TLV-OBERGRENZE: Die Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt während der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Zeitausgeglichener Durchschnitt
- TWA STEL: Kurzfristige Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und laut REACH stark bioakkumulativ
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 der A des Rates (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (d. h. usw.)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (II et al. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (III et al. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (IV et al. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (u.a. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (VI et al. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments und des Rates (VII et alp.)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments und des Rates (VIII et alp.)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 des Rates (IX et al. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 des Rates (X ff.)
14. Verordnung (EU) 2018/669 des Rates (XI et clp)
15. Verordnung (EU) 2019/521 des A des Rates (XII et al. CLP)
16. Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148 des Rates
18. Kommissionsverordnung (EU) 2020/217 (XIV et al. CLP)
19. Kommissionsverordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Kommissionsverordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage



ABSCHNITT 16. Erfahren Sie mehr ... / >>

- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien – 7, Ausgabe 1989
- Webseite: IFA GESTIS
- Website: ECHA Agenzia
- Datenbank der Modell-Sicherheitsdatenblätter (SDS) für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis an die Nutzer: Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem Wissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Nutzer muss die Angemessenheit und Vollständigkeit der Informationen zur spezifischen Verwendung des Produkts überprüfen.

Betrachten Sie dieses Dokument nicht als Garantie für die spezifischen Eigenschaften des Produkts.

Da die Nutzung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle fällt, ist der Nutzer dafür verantwortlich, die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz einzuhalten. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäße Nutzung. Vermittle Mitarbeitern, die mit Chemikalien arbeiten, das notwendige Wissen.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR KLASSIFIKATION

Chemische und physikalische Gefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in CLP, Anhang I, Teil 2 festgelegten Kriterien.

Die für die Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften erforderlichen Daten sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß CLP, Anhang I, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nicht anders festgelegt.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß CLP, Anhang I, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen

Revision: Es wurden Änderungen an den
folgenden Abschnitten vorgenommen: 02 / 03 /
11 / 16 / Expositionsszenarien.